



Teilnahmebedingungen für unsere Touren

Liebe Teilnehmenden,
wir freuen uns über das Interesse an unserer Tour. Da auch wir für unsere Touren im Rahmen der hierfür gängigen Gesetzgebungen handeln findet ihr hier die Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Buchung erfolgt mittels des Anmeldeformulars auf unserer Homepage. Sobald die Anmeldung bei uns eingegangen ist erhält der*die Teilnehmende innerhalb weniger Tage eine Buchungsbestätigung, wodurch der Vertrag zustande kommt.

Der fällige Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das folgende Konto zu überweisen:

IBAN: DE80 4306 0967 4022 9993 00

Inhaber: Team Erleben GbR Schröder & Flüthmann

2. Verantwortung

2.1 Unsere Veranstaltungen werden mit einer verantwortungsbewussten Grundhaltung geplant, vorbereitet und durchgeführt. Wir sind bemüht, die Touren risikoarm zu gestalten und umzusetzen sowie mögliche Risiken transparent und in einem offenen Klima mit allen Teilnehmenden zu besprechen.

2.2 Für die Touren kann sich jede*jeder anmelden, der*die gesund ist, die in der jeweiligen Tourenbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllt und die erforderliche Ausrüstung mitführt. Der*die Teilnehmende verpflichtet sich, die Tourenleitung vor dem Beginn der Tour über etwaige gesundheitliche Probleme oder Einschränkungen zu informieren.

2.3 Die Teilnehmenden unternehmen die Touren auf eigene Gefahr unter Anerkennung der in der Veranstaltungsbeschreibung aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen. Die Tourenleitung ist berechtigt, zu Beginn oder während der Veranstaltung Teilnehmende auszuschließen, die den dort genannten Voraussetzungen nicht entsprechen.

Team Erleben GbR
Schröder & Flüthmann
Am Funkturm 20
49082 Osnabrück
www.team-erleben.de



TEAM ERLEBEN

3. Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

3.1 Storniert der*die Teilnehmende aus einem von der Tourenleitung nicht zu vertretenden Grund die Teilnahme an der Tour, so ist er*sie verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Teilnehmehonorar zu leisten. Gleiches gilt, wenn der*die Teilnehmende vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm*ihr hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis zu 21 Tage vor Tourenbeginn 25%
- 20-7 Tage vor Tourenbeginn 50%
- 6-1 Tag vor Tourenbeginn 75%
- danach 90%

des vereinbarten Teilnehmehonorars. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der Tourenleitung eingegangen sein. Ist der Tourenleitung ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und von dem*der Teilnehmenden ersetzt zu verlangen. Dem*der Teilnehmenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

3.2 Die Tourenleitung ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn die von dem*der Teilnehmenden zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.

3.3 Macht die Tourenleitung von ihrem Rücktrittsrecht nach Ziffer 3.2 Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die Tourenleitung muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3.4 Sollte die Tour die im Anmeldeformular ersichtliche Zahl der Mindestteilnehmenden nicht erreichen, ist die Tourenleitung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Teilnehmehonorare werden umgehend in voller Höhe zurücküberwiesen.

Team Erleben GbR
Schröder & Flüthmann
Am Funkturm 20
49082 Osnabrück
www.team-erleben.de



4. Höhere Gewalt

4.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

4.2 Kann infolge von höherer Gewalt die Tour zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Anpassung des Vertrags unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab. Diejenige Seite, die sich auf die Unzumutbarkeit beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen.

5. Haftung der Tourenleitung

5.1 Alle Wanderungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet und geführt. Es liegt in der Natur der Veranstaltung, dass ein bestimmtes Restrisiko für den Gast bestehen bleibt.

5.2 Die Tourenleitung haftet für die im Programm aufgeführten Wanderungen für Personen- und Sachschäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handhabung ihrerseits oder der Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

5.3 Das Gleiche gilt bei aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Tourenleitung und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

6. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

6.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Osnabrück. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.